

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach (Kostensatzung-KOS)

Vom 09.09.1996

*(Stand: 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach
(Kostensatzung-KOS) vom 15.01.2026)*

Die Stadt Schwabach erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes (KG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 - BayRS 2013-1-1-F-, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 478) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) - BayRS 2020-1-1-I - in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom

27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730) mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 28.08.1996 (Az.: 230-1405 e-1/96) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Die Stadt Schwabach erhebt für die Tätigkeit im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemäßt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 10 bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3 Inkrafttreten, Überleitung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist auch für Amtshandlungen anwendbar, die bei ihrem Inkrafttreten begonnen, aber noch nicht beendet waren.

Schwabach, den 09.09.1996

Reimann
Oberbürgermeister

Anlage zur Kostensatzung vom 09.09.1996

Kostenverzeichnis
(KVz)

(Stand: 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schwabach vom 15.01.2026)

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
0 00 0		<u>Allgemeine Verwaltung</u> Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 1 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<u>Anordnungen für den Einzelfall</u>	10,00 – 3000,00 €
	001	<u>Beglaubigungen</u> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden	0,75 € je angefangene Seite höchstens die für die Erteilung des Originals vorges. Geb., mind. 5,00 €, ist die Erteilung des Originals gebührenfrei , beträgt die Gebühr 0,50 € je angef. Seite, mind. 2,00 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 € ermäßigt werden.
	002	<u>Bescheinigung</u> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonst. Bescheinigung	kostenfrei 10,00 – 75,00 €
	003	<u>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</u> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akt oder Buch, mind. 10,00 €.
	004	<u>Fristverlängerungen:</u> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	1/10 - 1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis od. Bewilligung vorgesehenen Geb., mind. 10,00 € 10,00 – 60,00 €

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	005	<u>Zweitschriften</u> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erstschrift geb.frei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angef. Seite, mind. 10,00 €.
	006	<u>Niederschriften:</u>	7,50 – 75,00 € für jede angef. Stunde
	007	<u>Fotokopien aus Akten, Büchern und sonstigen amtlichen Unterlagen</u> 1. <u>Kopien (schwarz-weiß)</u> <u>je Seite DIN A 4</u> <u>je Seite DIN A 3</u> 2. <u>Kopien (farbig)</u> <u>je Seite DIN A 4</u> <u>je Seite DIN A 3</u>	1,00 € 1,50 € 1,50 € 2,00 €
	008	<u>Digitale Scans aus Akten, Büchern oder sonstigen Unterlagen</u>	1,00 €
		<u>Besondere Amtshandlungen</u>	
02		<u>Hauptverwaltung</u>	
	020	<u>Gemeindeordnung</u> Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen u. Fahnen (Art. 4 III GO)	10,00 – 2500,00 €

		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
021		<p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem VA verbunden ist, durch den die Handlung, Dul-dung oder Unterlassung aufgegeben wird.</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34,35 VwZVG).</p> <p>3. Pfändungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG je vollstreckbares Ausstandsverzeichnis bzw. Vollstreckungstitel (einmalig)</p> <p>Die Gebühr wird erhoben für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten.</p> <p>Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.</p> <p>Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird.</p> <p>Die Gebühr wird auch erhoben, wenn auf andere Weise Zahlung geleistet wird, nachdem sich der Vollstreckungsbedienstete an Ort und Stelle begeben hat.</p> <p>Wird durch den Vollziehungsbeamten bei derselben Gelegenheit mehrere Vollstreckungshandlungen gegen mehrere Schuldner vorgenommen, so ist die Pfändungsgebühr von jedem Schuldner zu erheben § 342 Abs. 1 AO</p> <p>Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Pfändungsversuch erfolglos geblieben ist, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden.</p> <p>4. Pfändungsgebühr, gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG für den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses</p> <p>5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwürfe gegen die Vollstreckung, die den zuvollstreckenden Anspruch betreffen</p> <p>5.0 bei Geldansprüchen</p> <p>5.1 sonstige</p> <p>6. Ankündigung einer Zwangsvollstreckung</p> <p>7. Wegnahmegebühr gem. Art 26 Abs. 3 VwZVG</p> <p>Diese Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen einschließlich Urkunden. Dies gilt auch dann, wenn der Vollstreckungsschuldner an den Vollstreckungsbeamten freiwillig leistet.</p> <p>Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages</p>	<p>12,50 € bis 150,00 €</p> <p>50,00 € bis 2500,00 €</p> <p>Eine Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 1 Abgabenordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung</p> <p>50 % der Pfändungsgebühr nach § 329 Abs. 2 Abgabenordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung</p> <p>13,00 € bis 200,00 €</p> <p>12,50 €</p> <p>Eine Wegnahmegebühr nach § 340 Abs. 2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>Eine Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 1 Abgabenordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung</p>

	<p>unternommen hat. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die Sache nicht aufgefunden wurde.</p> <p>8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG bei abgewendeter Verwertung Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von Gegenständen oder Sicherungsgut. Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.</p> <p>9. Als Auslagen werden erhoben nach § 344 Abs. 1 der Abgabenordnung Kopien und Ausdrucke a) für die ersten 50 Seiten je Seite b) für jede weitere Seite c) für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite d) für jede weitere Seite in Farbe</p> <p>9.1 Pauschale für die Dokumentation mittels geeigneter elektronischer Bildaufzeichnungsmittel</p> <p>9.2 Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (Pauschal für Hin- und Rückfahrt zusammen je Fahrt zum Schuldner)</p> <p>9.3 Entgelte für Postzustellung durch den Vollziehungsbeamten</p>	<p>Eine Verwertungsgebühr nach § 341 Abs. 1 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>Verwertungsgebühr nach § 341 Abs. 4 Abgabenordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung</p> <p>a) 0,50 € b) 0,15 € c) 1,00 € d) 0,30 €</p> <p>1,50 € bis max. 5,00 €</p> <p>5,00 €</p> <p>nach § 344 AO Abs. 1 Nr. 3 AO in der jeweils gültigen Fassung</p>
--	---	--

03	030	<u>Finanzverwaltung</u> Anmahnung rückständiger Beträge Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist bei der Berechnung dieser Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.	10,00 € – 300,00 €
Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1		<u>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</u>	
11		<u>Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen</u>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 € – 1500,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	15,00 € – 750,00 €
12		<u>Feuerbeschau</u>	
	120	Allg. Feuerbeschau (§ 5 I VO über Feuerbeschau, FBV)	kostenfrei nach Art. 3 I Nr. 2 KG
	121	<i>Außerordentliche Feuerbeschau</i> (§ 5 II FBV) a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden <i>Nachschaus</i> a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 I Nr. 2 KG 15,00 € – 1000,00 € kostenfrei nach Art. 3 I Nr. 2 KG 15,00 € – 1000,00 €
	122	Anordnung (§ 6 FBV)	15,00 € – 1000,00 €
3		<u>Kulturpflege</u>	
	30	<u>Archiv:</u>	
	301	Erteilung der Benutzungserlaubnis für das Stadtarchiv	10,00 € – 15,00 €
	302	Vorlage oder Versendung von Archivalien od. archivalischen Hilfsmitteln, Erteilung mündlicher od. schriftlicher Fachauskünfte, Erstellung von Gutachten od. sonst. Äußerungen durch eine Verwaltungskraft, je halbe Stunde Zeitaufwand. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet.	10,00 €

	303	Ausfertigung von Kopien	1,00 € je Seite
	304	Nach Ablauf der Ausleihfrist werden vom säumigen Entleiher folgende Gebühren erhoben: a) für die erste Mahnung b) für die zweite Mahnung c) für die Einziehung der entliehenen Archivalien durch städtische Bedienstete	5,00 € 10,00 € 30,00 €
	305	Gebühren für die Tarif-Nr. 301 und 302 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Stadtarchivs a) für nachweisbar wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke b) für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird. c) für einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivalischen Hilfsmitteln	
6		<u>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</u>	
61		<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24ff BauGB, § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	10,00 € – 50,00 €
62		<u>Wohnungsaufsicht</u>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 V 1, 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 I Nr. 2 KO
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 V 3 WoAufG)	20,00 € – 2500,00 €
63		<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes</u>	
	631	1. Neuerteilung einer Hausnummer	75,00 €
		2. Wiedererteilung einer Hausnummer	50,00 €
64			
	641	Genehmigungsfreistellung	50,00 €
	642	Beseitigungsanzeige	100,00 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungzwang	10,00 € – 1000,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 € – 1250,00 €

	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarif 701	10,00 € – 1000,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € – 600,00 €